

## MITGLIEDER-INFORMATIONEN

- Anschrift: USC-München Geschäftsstelle, Connollystraße 32, 80809 München, Tel. 089-351 96 64,  
E-Mail: [info@usc-muenchen.de](mailto:info@usc-muenchen.de), Homepage: [www.usc-muenchen.de](http://www.usc-muenchen.de)
- Öffnungszeiten: Dienstag 16.00 bis 20.00 Uhr (Änderungen vorbehalten)  
Ort: Zentralbau Süd, Erdgeschoss  
Während der Schulferien ist die Geschäftsstelle geschlossen
- Beiträge: Die Betragshöhe wird von der Abteilung festgelegt.  
**FÜR DIE BEITRÄGE BITTE IMMER DIE ABTEILUNGSKONTEN BENUTZEN!**  
**(KONTONUMMER SIEHE ABTEILUNGS-INFO)**
- Abteilungen: Bogensport, Eishockey, Fechten, Karate, Leichtathletik, Rollstuhltanzsport, Schwimmen (Kinder),  
Segeln, Tae-Kwon-Do, Turnen (Akrobatik)

### Auszüge aus der Satzung und Erläuterungen:

#### §1 Name und Sitz

Der am 18. Dezember 1962 gegründete Verein führt mit Zustimmung der Technischen Universität München und der Ludwigs-Maximilians-Universität München den Namen „**Universitäts-Sportclub München**„. Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in München. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

#### §3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### §4 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) und der für die einzelnen Abteilungen zuständigen Landesfachverbände. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen und sonstigen Ordnungen des BLSV und seiner Fachverbände im jeweils zutreffenden Umfang verbindlich an.

#### §6 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
  - 1.1 Vollmitgliedern (volljährige Personen)
  - 1.2 Jungmitgliedern (minderjährige Personen – Jugendliche, Schüler, Kinder)
  - 1.3 Fördernden Mitgliedern (volljährige Personen oder Körperschaften)
  - 1.4 ...
3. Zur Erlangung der Mitgliedschaft nach 1.1.1.2. .... ist dem geschäftsführenden Vorstand ein schriftlicher Antrag einzureichen. Der Aufnahmeantrag von Jungmitgliedern bedarf der schriftlichen Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.
4. Stichtag für die Aufnahme von Vollmitgliedern ist der 1. Januar, der der Vollendung des 18. Lebensjahres folgt.
5. Über die Aufnahme von Vollmitgliedern und Jungmitgliedern entscheidet nach Zustimmung der zutreffenden Abteilung der geschäftsführende Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme als Vollmitglied steht dem Antragsteller Beschwerde an den erweiterten Vorstand offen.
9. Jedes Vollmitglied, Jungmitglied, ... kann jederzeit zum Schluss eines Jahres aus dem Verein austreten. Der Austritt muss schriftlich spätestens einen Monat vorher gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden. Die Austrittserklärung von Jungmitgliedern bedarf der schriftlichen Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.
10. Die Mitgliedschaft endet
  - 10.1 bei Personen durch den Tod, bei Personenvereinigungen durch deren Erlöschen.
  - 10.2 durch Ausschluss durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Abteilungsleiters. Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied trotz wiederholter Mahnungen gegen die Satzung verstößt. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, die Entscheidung des erweiterten Vorstandes anzurufen.

#### §8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Vollmitglied, Jungmitglied, außerordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat das Recht der Inanspruchnahme der Einrichtungen des Vereins im jeweils zutreffenden Umfang.  
...
2. Jedes Vollmitglied und Jungmitglied ist verpflichtet, den Vereinsbeitrag pünktlich zu entrichten, die Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die erlassenen Weisungen zur Gewährleistung des geordneten Vereinsbetriebes zu beachten.

#### §9 Beiträge, Umlagen und sonstige Leistungen

1. Aufnahmegebühr  
Das neu aufgenommene Vollmitglied, Jungmitglied oder fördernde Mitglied zahlt binnen vier Wochen nach Aufnahme eine Aufnahmegebühr in Höhe mindestens eines Zehntel des Jahresbeitrags, jeweils auf volle Euro aufgerundet.
2. Jahresbeitrag  
Das neu aufgenommene Vollmitglied, Jungmitglied oder fördernde Mitglied zahlt binnen vier Wochen nach Aufnahme einen anteiligen Jahresbeitrag nach der Zahl der Mitgliedsmonate in dem betreffenden Jahr, jeweils auf volle Euro aufgerundet.  
Im übrigen zahlt jedes Vollmitglied, Jungmitglied und fördernde Mitglied im Vorhinein jeweils spätestens bis Ende Februar eines Jahres einen Jahresbeitrag. Die Mindesthöhe des Jahresbeitrages wird von der Hauptversammlung festgelegt.  
Der Jahresbeitrag kann bei Vorliegen triftiger Gründe (z.B. Erwerbslosigkeit, nachzuweisende Erkrankung von mindestens 3 Monaten Dauer) nach Zustimmung der zutreffenden Abteilung vom geschäftsführenden Vorstand ganz oder teilweise erlassen werden.
3. ...

**DER VEREINSAUSWEIS IST BEI ALLEN ÜBUNGSSTUNDEN MITZUFÜHREN UND AUF VERLANGEN VORZUZEIGEN.  
DER BESUCH VON ÜBUNGSSTUNDEN OHNE GÜLTIGEN AUSWEIS IST NICHT GESTATTET.**

(Ausnahme: Probetraining nach Absprache mit Abteilungsleiter/in)

Erklärung nach §26, Abs. 1 BDSG:

„Die uns von Ihnen angegebenen persönlichen Daten sind zur Erfüllung unserer satzungsgemäßen Aufgaben auf Datenträgern gespeichert. Die Einhaltung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes wird zugesichert.“